

# **Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden**

**vom 04. Dezember 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.11.2024**

## **Präambel**

In der Stadt Norden bildet sich zum Zweck der aktiven Teilnahme von Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen ein Beirat. Dadurch soll die Teilhabe dieses Personenkreises am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben in der Stadt Norden nachhaltig gestärkt und gefördert werden.

Mit Ablauf der ersten Wahlzeit des Beirats soll über eine Erweiterung des Personenkreises auf andere Bevölkerungsgruppen nachgedacht werden.

Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 1**

### **Aufgaben**

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen der SeniorenInnen ab dem 60. Lebensjahr und der Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr gegenüber den kommunalen Gremien wahr und berät bzw. unterstützt ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (2) Der Beirat arbeitet mit Verbänden und Vereinen in der Alten- und Behindertenarbeit zusammen.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu 9 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Norden haben.
- (2) Wählbar sind SeniorenInnen ab dem 60. Lebensjahr und Menschen mit Behinderungen (mit einer Behinderung von mindestens 50 % = Schwerbehinderte) ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Beide Bereiche sollen jeweils mindestens mit 2 Mitgliedern im Beirat vertreten sein.
- (4) Die Amtszeit orientiert sich an der Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt Norden und endet mit der erfolgten Neuwahl des Beirats.
- (5) Ein Beiratsmitglied verliert ihren / seinen Sitz durch
  - a) schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung der Stadt Norden,
  - b) Verlust der Wählbarkeit, z.B. durch Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtgebiets Norden, oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl oder
  - c) Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson.Der Beirat stellt zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen vorliegt.

- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus dem Beirat aus, rückt die Person mit der bei der Wahl erreichten nächsthöheren Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen keine Personen als Nachrücker zur Verfügung, ergänzt sich der Beirat während einer Wahlperiode durch Kooptation (Selbstergänzung). Die Voraussetzungen nach Abs. 2 müssen erfüllt werden. Der Behindertenbeauftragte der Stadt Norden nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil. Die Verwaltung kann anlassbezogen zu Sitzungen eingeladen werden und an diesen beratend teilnehmen.
- (7) § 53 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes findet analog Anwendung.

### **§ 3**

#### **Wahl**

- (1) Wahlvorschläge können von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Verbänden sowie Vereinen gemacht werden. In Form einer öffentlichen Bekanntmachung werden auch Bürgerinnen und Bürger direkt aufgefordert, sich selbst für eine Wahl zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Beirats findet innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl statt. Die Einladung erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Stadt Norden.
- (4) Der Beirat wählt einen Sprecher/ eine Sprecherin und einen Vertreter/ eine Vertreterin.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 4**

#### **Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter von Verbänden, Vereinen, Initiativen/organisierten Gruppen, die in der Senioren- und Behindertenarbeit tätig sind. Dabei soll die Anzahl von 15 Delegierten nicht überschritten werden.
- (2) Die Stadtverwaltung fordert die in der Liste der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege genannten und die sonstigen Vereine und Organisationen auf, Delegierte und einen Vertreter oder eine Vertreterin verbindlich namentlich zu benennen.
- (3) Die Stadtverwaltung lädt zur Delegiertenversammlung ein. Die Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen stellen sich der Delegiertenversammlung vor.
- (4) Die Delegierten wählen in einem Wahldurchgang aus der Liste der Wahlvorschläge. Die neun Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen sind direkt in den Beirat gewählt. Davon sollen mindestens je 2 Mitglieder aus den Gruppen der Senioren/Seniorinnen oder Behinderten kommen. Alle weiteren Bewerber und Bewerberinnen werden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses in einer Nachrückerliste aufgenommen.

- (5) Jeder bzw. jede Delegierte hat neun Stimmen, die auf unterschiedliche Wahlvorschläge zu verteilen sind. Erhält ein Wahlvorschlag mehrere Stimmen eines bzw. einer Delegierten oder vergibt ein bzw. eine Delegierte mehr als neun Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt wird in geheimer Wahl.

## **§ 5**

### **Rechte, Pflichten**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates können als beratendes Mitglied an folgenden öffentlichen Fachausschüssen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die die Belange der Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderungen betreffen:

- Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport
- Bau- und Sanierungsausschuss
- Wirtschafts- und Tourismusausschuss
- Umwelt- und Energieausschuss
- Feuerwehr- und Ordnungsausschuss
- Finanz- und Personalausschuss (öffentlicher Teil)

Der Beirat schlägt jedem Fachausschuss ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder vor.

- (2) Für die beratende Teilnahme an den Fachausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld gem. § 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Norden gezahlt. Die Mitglieder im Beirat sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Budget aufgrund des Ratsbeschlusses zur Haushaltssatzung zur eigenverantwortlichen Verwaltung.
- (4) Der Beirat berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist beim Fachdienst für Jugend, Schule, Sport, Kultur bis Ende Februar jeden Jahres einzureichen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, 17.12.2012

- Schlag -  
Bürgermeisterin